

Anlagereglement

gültig ab 1.1.2023



Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	3
1	Grundsätze	4
2	Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Richtlinien	6
3	Organisation	7
4	Reporting	13
5	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	14
6	Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten. Loyalität in der Vermögensverwaltung	16
7	Schlussbestimmungen	17
8	Anhang 1: Strategische und taktische Asset-Allokation	18
8	Anhang 2: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2	20
8	Anhang 3: Währungsallokation	22
8	Anhang 4: Strategische Benchmarks	25
8	Anhang 5: Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven	26
8	Anhang 6: Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien	28
8	Anhang 6.1: Liquidität	29
8	Anhang 6.2: Obligationen Inland	30
8	Anhang 6.3: Obligationen Ausland	32
8	Anhang 6.4: Wandelanleihen Global	34
8	Anhang 6.5: Aktien Schweiz	35
8	Anhang 6.6: Aktien Ausland entwickelt	36
8	Anhang 6.7: Aktien Emerging Markets	37
8	Anhang 6.8: Alternative Anlagen	38
8	Anhang 6.9: Immobilien Schweiz	39
8	Anhang 6.10: Indirekte Immobilien Ausland	42
8	Anhang 6.11: Anlagen bei Arbeitgebenden	43
8	Anhang 7: Reporting	44
8	Anhang 8: Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum basierend auf der ESG-Strategie Finanzanlagen	45

0 Einleitung

0.1

Die Previs Vorsorge ist eine Sammelstiftung, welche die Vorsorgewerktypen Typ Arbeitgeber, Typ Verbund, Typ Strategie 20, Typ Strategie 30, Typ Strategie 40 und Typ Strategie 50 führt. Dabei können die Vorsorgewerke die durch die Previs angebotenen Strategien (Strategie 20, Strategie 30, Strategie 40 und Strategie 50) gemäss ihrer Struktur, ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft wählen. Vorausgesetzt bleibt die Zustimmung durch den Stiftungsrat. Zusätzlich zu den erwähnten Strategien kann die Previs Rentnerinnen und Rentner der Vorsorgewerke in einem separaten Vorsorgewerk führen. Sofern sich ein neu eintretender Anschluss dazu entschliessen sollte, die Vermögensverwaltung nicht durch die Previs durchführen zu lassen, besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Bildung eines Separate Accounts. Dabei wird der Anschluss zwar in der Previs Vorsorge aufgehen und die Vermögenswerte in das Eigentum der Stiftung übertragen, das Vermögen des Anschlusses wird jedoch bei einer Schweizer Bank mit einer entsprechenden Delegation der Vermögensverwaltung bewirtschaftet.

0.2

Die einzelnen Vorsorgewerkstypen werden zwecks Verständlichkeit wie folgt umschrieben:

- Vorsorgewerk Typ Arbeitgeber:
Dieser Vorsorgewerktyp besteht aus einem einzigen Anschluss (Firma, Firmengruppe, Holding) der innerhalb der Stiftung die eigene Flexibilität und Eigenständigkeit ohne Solidaritäten sucht und auch bereit und fähig ist die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen bzw. die entsprechend erweiterte Verantwortung zu übernehmen. Die Anlagestrategie muss in Abhängigkeit zur Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und zur Risikoneigung (-bereitschaft) der Vorsorgekommission aus den drei zur Verfügung stehenden Strategien ausgewählt und durch den Stiftungsrat bestätigt werden.
- Vorsorgewerk Typ Verbund:
Dieser Vorsorgewerktyp steht Anschlüssen zur Verfügung, die sich über eine besondere Ausprägung zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Die Anlagestrategie muss in Abhängigkeit zur Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und zur Risikoneigung (-bereitschaft) der Vorsorgekommission aus den vier zur Verfügung stehenden Strategien ausgewählt und durch den Stiftungsrat bestätigt werden. Ein einzelner Anschluss kann die Anlagestrategie nur wechseln, wenn er sich einem anderen Vorsorgewerk anschliesst.
- Vorsorgewerk Typ Strategie 20, 30, 40 oder 50:
Diese Vorsorgewerktypen stehen Anschlüssen zur Verfügung, die sich über die Anlagestrategie zuordnen lassen. Die Wahl der Strategie erfolgt aufgrund der Risikofähigkeit/-bereitschaft des jeweiligen Anschlusses. Ein einzelner Anschluss kann die Anlagestrategie bei Bedarf bzw. bei Eignung wechseln, was aber den Übertritt in das jeweils andere Vorsorgewerk zur Folge hat.
- Vorsorgewerk Rentner:
Das Vorsorgewerk Rentner dient dazu die Rentnerinnen und Rentner einzelner Vorsorgewerke zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen, die einen gewissen Risikoausgleich ermöglicht. Da die Rentnerinnen und Rentner jedoch ihrem ursprünglichen Arbeitgebenden und damit dem ursprünglichen Vorsorgewerk zugeordnet bleiben, ist dieses verpflichtet die finanzielle Stabilität des Vorsorgewerks Rentner anteilmässig zu gewährleisten. Dies wird mit entsprechenden Finanzierungsmechanismen sichergestellt.

1 Grundsätze

1.1

Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der einzelnen Vorsorgewerke der Previs Vorsorge (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

1.2

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die Interessen der Destinatären und Destinatärinnen.

1.3

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicher zu stellen, dass die finanziellen Gleichgewichte der Vorsorgewerke und damit auch der Stiftung nachhaltig erhalten und gestärkt werden können.

1.4

Die Bewirtschaftung der Vermögenswerte erfolgt unter der Prämisse, dass das einzugehende Risiko entsprechend entschädigt werden muss (Sicherheit vor Rendite). Zudem wird auf Basis der modernen Portfoliotheorie dem Aspekt der Diversifikation grösstmögliche Aufmerksamkeit geschenkt.

1.5

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

1.6

Die Previs Vorsorge bietet vier Anlagestrategien für die aktiv Versicherten an, welche sich in erster Linie aufgrund der strategischen Aktienquote unterscheiden. Dabei entspricht die Zahl im Namen der kumulierten strategischen Aktienquote der jeweiligen Anlagestrategie (Strategie 20, Strategie 30, Strategie 40 oder Strategie 50).

1.7

Die Risikofähigkeit der Vorsorgewerke ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Bestandes an Destinatären und Destinatärinnen abhängig.

1.8

Die Vermögensallokation wird sowohl auf Stufe der Anlagestrategien sowie auch in jeder einzelnen Anlagekategorie aktiv gesteuert.

1.9

Die Vermögensanlagen werden auf Stufe Anlagekategorie, wenn möglich nach dem Core-Satellite-Ansatz, bewirtschaftet. Dabei wird die Mehrheit der Anlagen jeweils im Core und tendenziell passiv gehalten. Dagegen wird die Minderheit der Anlagen in den Satelliten grundsätzlich aktiv bewirtschaftet.

1.10

Die Vermögensanlagen im Wertschriftenbereich erfolgen

- schwergewichtig in liquiden und qualitativ hochstehenden Anlagen;
- in verschiedenen Anlagekategorien, Märkten, Währungen, Regionen, Branchen und Sektoren
- in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamttrendite abwerfen
- in derivativen Instrumenten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (BVV2, Art. 56a), was bedeutet, dass nur gedeckte Geschäfte zulässig sind.

1.11

Die Vermögensanlagen im Immobilienbereich erfolgen

- in direkten Anlagen, wobei sowohl der ökonomischen wie der ökologischen Nachhaltigkeit besonderes Augenmerk zu schenken ist.
- in indirekten Anlagen (Immobilienfonds und Anlagestiftungen sowie Immobiliengesellschaften).

1.12

Zur Umsetzung der unterschiedlichen Anlagestrategien bedient sich die Stiftung folgender Mittel:

- interner wie externer Verwaltungsmandate;
- einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
- Planungs-, Überwachungs- und Risikoinstrumente, insbesondere eines Liquiditäts- und Mittelflussplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2 Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Richtlinien

2.1

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der Oeraufsichtskommission, des BSV und der zuständigen Aufsichtsbehörde sind sowohl auf Ebene Vorsorgewerk wie auch auf Ebene Stiftung jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen gemäss BVV 2 vorzunehmen.

2.2

Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie gestützt auf das Reglement der Stiftung und deren spezifischen Bedürfnisse das vorliegende Anlagereglement.

2.3

Aufgrund der langfristigen Renditeanforderungen und Risikoeigenschaften und der Berücksichtigung aller Verpflichtungen (Liquidität und versicherungstechnische Vorgaben) werden den jeweiligen Vorsorgewerken (mit Ausnahme der Vorsorgewerke Strategie 20, 30, 40 und 50) die vorgegebenen Anlagestrategien (einzelne Anlagekategorien mit den entsprechenden Normquoten) auf Antrag der Vorsorgekommissionen durch den Stiftungsrat zugewiesen.

2.4

Zur Bewirtschaftung des Vermögens wird für jede Anlagekategorie innerhalb der jeweiligen Anlagestrategien eine Bandbreite festgelegt. Diese bilden die maximal zulässigen Abweichungen von der Normquote.

2.5

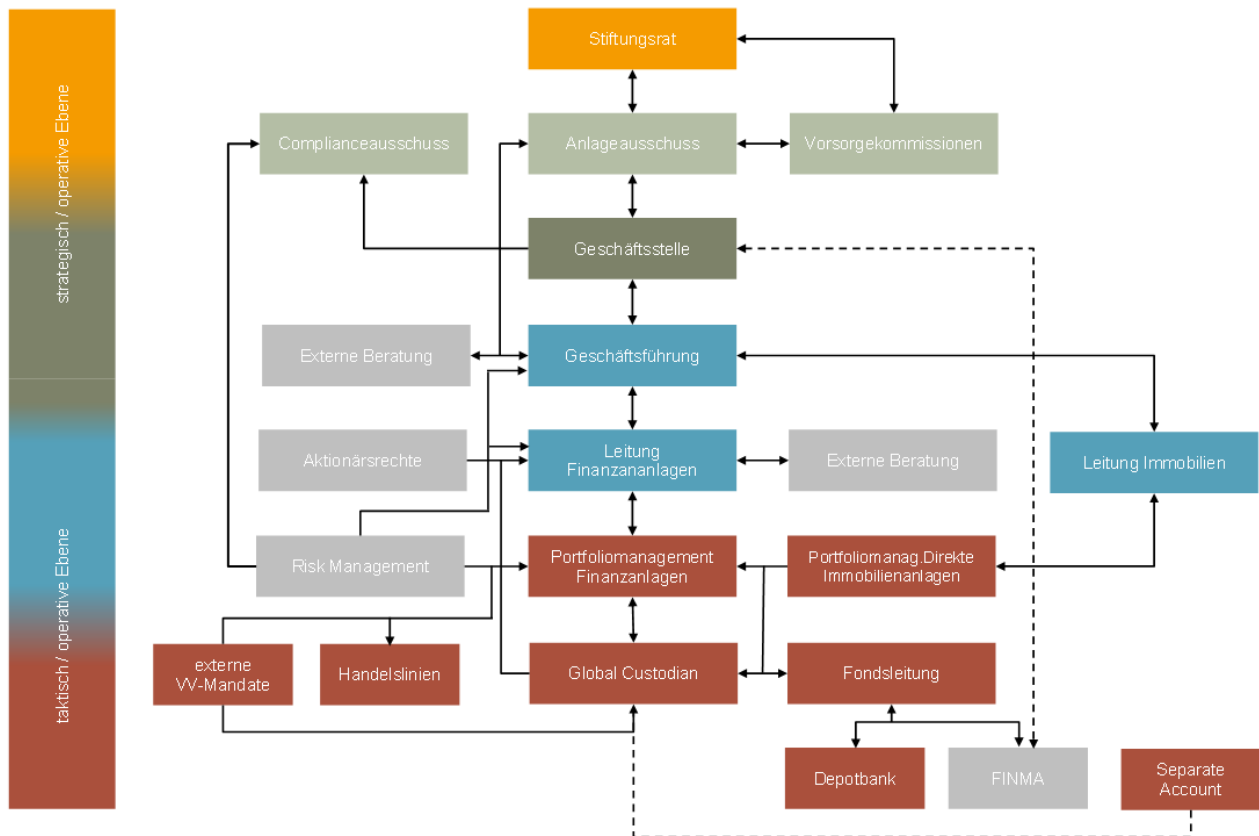
Aufgrund von aktuellen Marktsituationen und mittelfristigen Zukunftsaussichten (Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung) wird innerhalb der festgelegten Bandbreiten pro Anlagestrategie die «Taktische Asset-Allokation» (Unter-/Übergewichtung pro Anlagekategorie zur Normquote) festgelegt. Diese wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst. Die taktischen Anpassungen werden dabei jeweils aufgrund eines strukturierten Prozesses hergeleitet und auf Basis eines Modellportfolios beschlossen und anschliessend zu gleichen Verhältnissen in den Anlagestrategien umgesetzt.

2.6

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen enthalten sind.

3 Organisation

3.1 Übersicht grafisch



3.2 Übersicht Verantwortung und Kompetenzen

Verantwortung und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement geregelt.

Verantwortung und Kompetenzen der externen Beratenden und der allfälligen externen Vermögensverwaltenden werden in diesem Reglement abgebildet.

3.3 Stiftungsrat

3.3.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen pro Vorsorgewerk, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der einzelnen Anlagestrategien.
- Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Reglement, Anlagereglement und allgemeinen Anlagerichtlinien.

3.3.2 Bericht- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatäre und Destinatärinnen mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden (Geschäftsbericht, Informationen an die Vorsorgekommissionen).

3.4 Vorsorgekommission

3.4.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

Legt dem Stiftungsrat die Wahl der Anlagestrategie zur Genehmigung vor (ausser bei den Vorsorgewerken der Typen Strategie 20, 30, 40 und 50).

3.4.2 Bericht- und Reportingpflichten

Die Vorsorgekommission stellt sicher, dass ihre versicherten Personen mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

3.5 Anlageausschuss

3.5.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Überwachung der Umsetzung der «Strategischen Asset-Allokation» der einzelnen Anlagestrategien und Vorgabe taktischer Bandbreiten innerhalb der strategischen Bandbreiten für die nachfolgende Betrachtungsperiode.
- Überwachung der Kontrolle der reglementskonformen und mandatspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der internen wie externen Vermögensverwaltenden.
- Überwachung des Controllings bei der Umsetzung der Immobilienstrategie und mittelfristigen Optimierung.
- Mitarbeit bei der Evaluation von direkten Immobilienanlagen welche gemäss IKS in die Kompetenz des Stiftungsrats fallen
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanagement Finanzanlagen und der externen Beratung.

3.5.2 Berichtspflichten

Der Anlageausschuss überwacht die Berichterstattung der Anlageverantwortlichen an den Stiftungsrat und an die Vorsorgekommissionen.

3.6 Geschäftsführung

3.6.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Verantwortung für die Gesamtsicht der jeweiligen Anlagestrategien (Vermögensanlagen bestehend aus Finanzanlagen und direkten Immobilienanlagen).
- Überwachung der Tätigkeiten der Leitung Vermögensanlagen.
- Sicherstellung der Verbindung zwischen operativer und strategischer Ebene (Anlageausschuss, Vorsorgekommissionen, Stiftungsrat) im Rahmen der Vermögensanlagen.

3.6.2 Berichtspflichten

- Die Geschäftsführung bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Vermögensanlagen.
- Die Geschäftsführung berichtet im Auftrag des Stiftungsrates den Destinatären und Destinatärinnen sowie den Vorsorgekommissionen periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (Geschäftsbericht, Reports, Internet).

3.7 Leitung Vermögensanlagen

3.7.1 Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

- Zeitgerechte und korrekte Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der Vermögensanlagen (Finanzanlagen und Immobilienanlagen) innerhalb der strategischen Asset Allokation, deren Bandbreiten und der vom Anlageausschuss definierten taktischen Bandbreiten der jeweiligen Anlagestrategien in Zusammenarbeit mit dem internen Portfoliomanagement
- Überwachung der Tätigkeiten der internen und externen Vermögensverwaltenden.
- Überwachung der Tätigkeiten des Portfoliomanagements Immobilien in Bezug auf die Portfoliostrategie.
- Stellt die Substanzerhaltung der Immobilien vor der Renditeoptimierung sicher.
- Überwachung des Portfoliomanagements bei den Handelsaktivitäten mit den Partnerbanken und verantwortlich für die korrekte Einbuchung in die Wertschriftenbuchhaltung.
- Verantwortung für die korrekte Übertragung der Wertschriftenbuchhaltung in die konsolidierte Bilanz- und Erfolgsrechnung.

3.7.2 Berichtspflichten

- Die Leitung Vermögensanlagen orientiert die Geschäftsführung stufengerecht und zeitgerecht über sämtliche vom Portfoliomanagement ausgelösten Massnahmen in den einzelnen Anlagekategorien.
- Die Leitung Vermögensanlagen orientiert den Anlageausschuss mittels stufen- und zeitgerechtem Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen und allfälligen Abweichungen von den strategischen und taktischen Bandbreiten (Abweichungsanalyse).
- Die Leitung Vermögensanlagen bestätigt der Geschäftsführung die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Tätigkeiten in den Vermögensanlagen.

3.8 Fondsleitung

3.8.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Zeitgerechte und korrekte Bestimmung des Nettoinventarwertes der Einanlegerfonds sowie der Managed Accounts.
- Führung der Buchhaltung der Einanlegerfonds und der Managed Accounts und Erstellung und Übermittlung von geprüften Jahresberichten für die Fonds sowie für die Managed Accounts (inkl. TER, PTR).
- Erstellung und Übermittlung von Factsheets auf Ebene Strategie.

3.8.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- ist verantwortlich für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Einanlegerfonds sowie der Managed Accounts auf Ebene Kategorie (Ausnahme: Immobilien Schweiz wöchentlich, sowie per Ende Monat). Für die Managed Accounts auf Ebene Strategie erfolgt ebenfalls eine tägliche Berechnung des NAV. Zudem ist die Fondsleitung verantwortlich für die Plausibilisierung der NAV-Berechnung im Vergleich zu den definierten Benchmarks.
- ist verantwortlich für die unabhängige Bewertung der im Fonds enthaltenen Anlagen inkl. Derivaten.
- stellt den Vermögensverwaltenden, und den von der Previs bezeichneten Stellen stufengerechte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf das Reporting und auf Transaktionsebene zur Verfügung;
- stellt sicher, dass die erteilten Stimmrechtsinstruktionen pünktlich und korrekt nach Art. 71a und Art. 71b BVG ausgeübt werden.
- ist verantwortlich, dass die innerhalb der Einanlegerfonds berechneten Kommissionen und Gebühren korrekt abgerechnet werden.

- ist verantwortlich für die Steuerrückforderungen (Verrechnungs- und ausländische Quellensteuer) in Zusammenarbeit mit der Depotbank, sofern Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar sind.
- ist verantwortlich für die Erstellung und Übermittlung von Reportings an die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

3.8.3 Berichtspflichten

- Stellt ein tägliches NAV-Reporting für die Einanlegerfonds und die Kategorien-Managed Accounts zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Transaktionskosten-Reporting zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Buchhaltungsreporting über Bilanz und Erfolgsrechnung pro Fonds sowie ein konsolidiertes Buchhaltungsreporting der verschiedenen Fonds/Teilvermögen des Umbrellas zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Compliance Reporting über festgestellte Richtlinienverletzungen vom Fondsvertrag und/oder taktischen Anlagerichtlinien zur Verfügung.
- Stellt ein periodisches Plausibilisierungskontrollen-Reporting zur Verfügung.

3.9 Global Custodian

3.9.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- ist verantwortlich für die Titelaufbewahrung und die technische Abwicklung aller Wertschriftentransaktionen;
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwaltenden und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwaltenden, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie den Vergleich mit den entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltenden, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - die Darstellung vorgegebener Kennzahlen zur Risikobeurteilung (Duration, Rating etc.).
 - die Darstellung der direkten und indirekten sowie impliziten und expliziten Vermögensverwaltungskosten im Rahmen der Vorschriften für die Kostentransparenz in der Beruflichen Vorsorge.
- rapportiert periodisch im Rahmen des Reportings.
- stellt den Vermögensverwaltenden, und den von der Previs bezeichneten Stellen stufengerechte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf das Reporting und auf Transaktionsebene zur Verfügung

3.9.2 Berichtspflichten

- Stellt ein monatliches, massgeschneidertes Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen und den erzielten Anlageerfolg zur Verfügung.
- Stellt der Previs wenn möglich den Zugriff auf ein adäquates Research (online) zur Verfügung.

3.10 Bankenpartnerschaften

3.10.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Rasches und korrektes Ausführen von Wertschriftentransaktionen nach Vorgabe des Portfoliomanagements Finanzanlagen, sowie nach Vorgabe des entsprechenden Vermögensverwaltenden.

3.10.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- liefert der Previs Informationen über bevorstehende Kapitalmarkttransaktionen;
- unterstützt die Previs bei der Einschätzung von Markttrends.

3.10.3 Anforderungen

- Voraussetzung zum aktiven Handeln mit Bankpartnerschaften sind Mindestratings von A- (S&P), resp. A3 (Moody's) oder äquivalent sofern ein Gegenparteirisiko besteht (z.B. durch das Halten eines Collaterals). Falls ein offizielles Rating fehlt muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bank entsprechend der Mindesratingvorgaben solvent ist. Dies kann einerseits mittels Research-Studien erfolgen oder andererseits durch die eigene Analyse von Finanzkennzahlen des betreffenden Institutes. Broker (für reines Brokerage im Sinne von reinen LGZ-Abwicklungen) werden nach Rücksprache mit der UBS Fondsleitung aufgesetzt.
- Die Bank muss in der Lage sein, sämtliche Wertschriftentransaktionen über den Global Custodian abwickeln zu können.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Bank einen langfristigen Kundenfokus im institutionellen Geschäft zur Anwendung bringt, ersichtlich in den Investitionen in das entsprechende Geschäftsfeld.
- Unterliegt Schweizer Recht.
- Können einzelne Anforderungen durch die Bankenpartnerschaften nicht vollständig erfüllt werden, entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend. Eine externe Due Diligence Prüfung auf Kosten der Partnerin/des Partners bleibt vorbehalten.

3.11 Vermögensverwaltende

3.11.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben (Anlagereglement und Mandatsvertrag).
- Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften sowie dem vereinbarten Benchmark.

3.11.2 Hauptaufgaben und Verantwortung

- sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Anlagekategorien, Teilen davon, oder ganzer Anlagestrategien im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
- lassen die erzielte Anlagerendite mit einem bestimmten Benchmark vergleichen;
- sind verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Verarbeitung der Transaktionsdaten im System des Global Custodians;
- liefern der Leitung Vermögensanlagen bei Bedarf zusätzliche Informationen zum Mandat und zur allgemeinen Markteinschätzung;
- erstellen periodische Reports zu Handen der Leitung Vermögensanlagen, des Anlageausschusses sowie der Vorsorgekommissionen über die Entwicklung ihres Mandats und über ihre Einschätzung makroökonomischer Daten im Rückblick und im Ausblick.

3.11.3 Berichtspflichten

- Die Vermögensverwaltenden rapportieren an die Vorsorgekommissionen und an die Leitung Vermögensanlagen quartalsweise (oder auf Aufforderung) über die Entwicklung der Vermögensanlagen in ihrem Mandat.
- Periodisch treffen sich die Vermögensverwaltenden mit den Vorsorgekommissionen sowie nach Bedarf mit der Leitung Vermögensanlagen zur Besprechung der Entwicklung des Mandats, zum Vergleich mit der Benchmark und der Einschätzung der künftigen Marktentwicklung.
- Bei Bedarf rapportieren die Vermögensverwaltenden mündlich vor dem Anlageausschuss, resp. vor den Vorsorgekommissionen.
- Die Vermögensverwaltenden rapportieren sämtliche impliziten und expliziten Vermögensverwaltungskosten inkl. allfällig von Dritten erhaltene Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Previs anfallen mindesten einmal jährlich.

3.12 Risiko-Controlling

3.12.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Unterstützung des Anlageausschusses und der Geschäftsführung in Bezug auf das Risiko-Controlling und Compliance

3.12.2 Hauptaufgaben

- Ist verantwortlich für die Erstellung eines quartalsweisen Investment Controlling Reports.
- Überprüft die Einhaltung der Anlagestrategie
- Gibt Empfehlungen ab und schlägt Massnahmen vor bei Compliance relevanten Feststellungen
- Erstattet Bericht über die Performance-Attribution, Risiko- und Renditekennzahlen und Peer Group Vergleich
- Erstattet Bericht über die Compliance gemäss Prüfplan

3.12.3 Berichtspflichten

Rapportiert quartalsweise an den Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

3.13 Strategische externe Beratung Vermögensanlagen

3.13.1 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Unterstützung des Anlageausschusses sowie der Geschäftsführung in strategischen Anlagethemen und in Themen zum Immobilienmarkt Schweiz

3.13.2 Hauptaufgaben

- begleitet den Anlageausschuss mittels Einschätzung der aktuellen Lage und Empfehlungen zu strategischen und taktischen Massnahmen.
- unterstützt durch das Studium entsprechender Fachliteratur und PK spezifischer Anforderungen

3.13.3 Berichtspflichten

Rapportiert die aufgelaufene Beratungszeit halbjährlich der Geschäftsführung.

4 Reporting

- Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass entsprechende Entscheidungsgrundlagen entstehen, die auf den einzelnen Kompetenzebenen beschlossen und umgesetzt werden können.
- Die Geschäftsführung informiert im Auftrag des Stiftungsrats mindestens jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts zuhanden der Destinatäre und Destinatärinnen über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- Im Rahmen der Anlageorganisation wird das Informationskonzept gemäss Anhang 7 vollzogen.

5 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

5.1 Bei Schweizer Aktien

- An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen von nach schweizerischem Obligationenrecht etablierten Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- und Auslandnotiert sind, wird das Stimmrecht ausnahmslos ausgeübt.
- Der Stiftungsrat der Previs überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid im Rahmen dieses Reglements dem Anlageausschuss. Dabei wird dieser durch Empfehlungen von einer anerkannten externen Beratung unterstützt. Entsprechend werden die Stimmrechte nach dessen Richtlinien und nach dessen Grundsätzen zur Corporate Governance, unter Einhaltung von BVG Art. 71a «Stimpflicht als Aktionärin» ausgeübt. Als Grundhaltung gilt dabei, dass die Interessen der Destinatäre und Destinatärinnen und weiterer Anspruchsgruppen jeweils berücksichtigt werden. Das Stimmverhalten soll eine positive nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen ermöglichen und fördern und damit dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung und der Versicherten dienen.
- Sollten geschäftspolitische Überlegungen dazu führen, dass die vom externen Stimmrechtsberatern vorgegebene Empfehlung abzuändern ist, muss der Anlageausschuss mittels Zirkulationsbeschluss die Zustimmung erteilen.
- Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Mit der Vertretung der Stimmen wird grundsätzlich der unabhängige Stimmrechtsvertreter beauftragt. Ist keine unabhängige Stimmrechtsvertretung bezeichnet oder erscheint dessen Beauftragung als nicht zweckmässig, kann der Anlageausschuss eine andere Lösung beschliessen. Die Vertretung durch eine Organvertretung ist ausgeschlossen.
- Zu den Anträgen des Verwaltungsrates oder vom Aktionariat wird ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltung ist zu vermeiden, da sie in der Regel die Wirkung einer Neinstimme hat (OR Art. 703).
- Die Auftragserteilung und Instruktion zur Ausübung der Stimmrechte obliegt dem Portfoliomanagement Finanzanlagen.
- Anlageausschuss und Stiftungsrat werden in angemessener Form über das Stimmverhalten orientiert. Zudem wird das Stimmverhalten regelmässig und zeitnah im Internet veröffentlicht. Die Entscheidungsgrundsätze der anerkannten externen Beratung werden den interessierten Aktiengesellschaften auf Anfrage zugestellt.
- Die Previs legt zudem mindestens einmal jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes ihren Destinatären und Destinatärinnen gegenüber Rechenschaft darüber ab, wie der Stimpflicht nach Art. 71b BVG nachgekommen wurde. In diesem Bericht wird das Stimmverhalten offengelegt, insbesondere in Fällen, in denen den Vorschlägen des Verwaltungsrates nicht gefolgt wurde oder in denen Previs sich der Stimme enthielt.
- Der/die Vorsitzende des Anlageausschusses regelt die internen administrativen Belange wo nötig mit separaten Weisungen an die Leitung Vermögensanlagen.

5.2 Bei ausländischen Aktien

- An den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen von ausländischen Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im Ausland kotiert sind, wird das Stimmrecht wenn möglich ausgeübt.
- Der Stiftungsrat der Previs überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid im Rahmen dieses Reglements dem Anlageausschuss. Dabei wird dieser durch Empfehlungen von einer anerkannten externen Beratung unterstützt. Entsprechend werden die Stimmrechte nach dessen Richtlinien und nach dessen Grundsätzen nach ESG (Environment, Social und Governance) ausgeübt. Als Grundhaltung gilt dabei, dass die Interessen der Destinatäre und Destinatärinnen und weiterer Anspruchsgruppen jeweils berücksichtigt werden. Das Stimmverhalten soll eine positive nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen ermöglichen und fördern und damit dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung und der Versicherten dienen.

- Sollten geschäftspolitische Überlegungen dazu führen, dass die von der externen Stimmrechtsvertretung vorgegebene Empfehlung abzuändern ist, muss der Anlageausschuss mittels Zirkulationsbeschluss die Zustimmung erteilen.
- Die Auftragserteilung und Instruktion zur Ausübung der Stimmrechte obliegt dem Portfoliomanagement Finanzanlagen.
- Anlageausschuss und Stiftungsrat werden in angemessener Form über das Stimmverhalten orientiert. Zudem wird das Stimmverhalten regelmässig und zeitnah im Internet veröffentlicht. Die Entscheidungsgrundsätze der anerkannten externen Beratung werden den interessierten Aktiengesellschaften auf Anfrage zugestellt.
- Die Previs legt zudem mindestens einmal jährlich ihren Destinatären und Destinatärinnen in geeigneter Form Rechenschaft darüber ab, wie dem Stimmrecht nachgekommen wurde. In diesem Bericht wird das Stimmverhalten offengelegt, insbesondere in Fällen, in denen den Vorschlägen des Verwaltungsrates nicht gefolgt wurde oder in denen Previs sich der Stimme enthielt.

6 Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- Die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung (Abschnitt 2b der BVV2) sind im Organisationsreglement (OrgR) unter Ziffer 2.5, Transparenz und Unabhängigkeit geregelt.
- In Ergänzung zu den Bestimmungen des OrgR gelten die nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich:
 - a) Den Mitgliedern des Anlageausschusses sind Eigengeschäfte (privater Handel auf eigene Rechnung) grundsätzlich erlaubt.
 - b) Den im Rahmen des internen Portfoliomanagements mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen sind Eigengeschäfte (privater Handel auf eigene Rechnung) grundsätzlich erlaubt.
 - c) Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Previs handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - a. die Kenntnis von Aufträgen der Previs zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Previs mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c. Depots der Previs ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
 - d) die unter b) bezeichneten Personen legen die von Ihnen gehandelten und gehaltenen Titel in geeigneter Form dem Complianceausschuss offen.
 - e) Bevorstehende bedeutende Vermögenstransaktionen in Einzeltitel dürfen nur den Personen gemäss Abschnitt a) und b) kommuniziert werden.
 - f) Sämtliche Retrokommissionen und übrigen Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erzielt werden, sind Eigentum der Previs. Mit Drittparteien sind bezüglich Retrokommissionen entsprechende Verträge abzuschliessen.
 - g) Mit externen Vermögensverwaltenden ist die Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen im Rahmen der Mandatsverträge sicherzustellen. Massgebend sind dabei auch die eigenen Bestimmungen der externen Vermögensverwaltenden.
 - h) Sämtliche Mitarbeitenden der Previs bestätigen zu Handen des Complianceausschusses im Rahmen einer Selbstdeklaration jährlich einmal, dass sie die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten haben.
 - i) Die Mitglieder des Stiftungsrats bestätigen zu Handen der externen Revisionsstelle im Rahmen einer Selbstdeklaration jährlich einmal, dass sie die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten haben.
 - j) Zuwiderhandlungen gegen die Loyalitätsvorschriften a) bis i) werden gemäss den internen Weisungen geahndet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Genehmigung und Überarbeitung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022.

7.2 Beschluss

Dieses Reglement und seine Anhänge wurden durch den Stiftungsrat am 9. Dezember 2022 gesamthaft beschlossen.

Bern, 09.12.2022

Previs Vorsorge

Peter Flück
Präsident Stiftungsrat

Stefan Muri
Geschäftsführer

(Originalunterschriften nur bei grundsätzlicher Überarbeitung, nicht aber bei Anpassung von Anhängen)

8 Anhang 1: Strategische und taktische Asset-Allokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Geschäftsleitung
Letzte Anpassung/Beschluss:	3. Dezember 2021
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2022
Grund der Anpassung:	Anpassung der Strategischen Asset Allokation
Grundlagen:	–

b) Strategische Asset-Allokation Strategie 20

Previs-20 Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min.	Max.	
	Liquidität	1%		0%	
Obligationen Inland	13%	33%	8%	20%	
Obligationen Ausland	20%		15%	30%	
Wandelanleihen	3%		0%	5%	
Aktien Schweiz	5%	20%	3%	7%	50%
Aktien Ausland entwickelt	13%		10%	20%	
Aktien Emerging Markets	2%				
Alternative Anlagen	9%		1%	12%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	7%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	30%		25%	35%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

c) Strategische Asset-Allokation Strategie 30

Previs-30 Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min.	Max.	
	Liquidität	1%		0%	
Obligationen Inland	10%	24%	5%	15%	
Obligationen Ausland	14%		10%	25%	
Wandelanleihen	5%		0%	6%	
Aktien Schweiz	7%	30%	4%	11%	50%
Aktien Ausland entwickelt	20%		15%	29%	
Aktien Emerging Markets	3%				
Alternative Anlagen	10%		2%	13%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	7%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	26%		21%	31%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

d) Strategische Asset-Allokation Strategie 40

Previs-40					
Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min.	Max.	
Liquidität	1%		0%	10%	
Obligationen Inland	8%	19%	3%	10%	
Obligationen Ausland	11%		5%	20%	
Wandelanleihen	7%		2%	10%	
Aktien Schweiz	9%	40%	6%	12%	50%
Aktien Ausland entwickelt	27%		20%	42%	
Aktien Emerging Markets	4%				
Alternative Anlagen	12%		4%	15%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	7%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	17%		12%	22%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

e) Strategische Asset-Allokation Strategie 50

Previs-50					
Kategorie	SAA-Anteil		Bandbreiten		BVV2
			Min.	Max.	
Liquidität	1%		0%	10%	
Obligationen Inland	5%	12%	2%	8%	
Obligationen Ausland	7%		4%	15%	
Wandelanleihen	4%		0%	15%	
Aktien Schweiz	11%	50%*	7%	15%	50%
Aktien Ausland entwickelt	34%		25%	45%	
Aktien Emerging Markets	5%				
Alternative Anlagen	12%		4%	15%	15%
Indirekte Immobilien Ausland	4%		0%	7%	30% gesamt davon max. 10% Ausland *
Immobilien Schweiz	17%		12%	22%	

* siehe Begründung für die Erweiterung im Anhang 2

f) Taktische Asset-Allokation

- Die taktische Asset Allokation hat sich innerhalb der Bandbreiten der jeweiligen Strategischen Asset Allokationen zu bewegen.
- Die jeweilige taktische Gewichtung wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls je nach aktueller Marktsituation und zukünftiger Markteinschätzung durch den Anlageausschuss angepasst.

8 Anhang 2: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Geschäftsleitung
Letzte Anpassung/Beschluss:	3. Dezember 2021
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2022
Grund der Anpassung:	Neue Anlagestrategien
Grundlagen:	Neue Anlagestrategien

Wortlaut Art 50 Abs. 1-4 BVV2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

² Sie muss bei der Anlage des Vermögens darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

³ Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

⁴ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung der Absätze 1–3 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Erweiterung nach Art. 50 Abs. 4 und Begründung

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen:

- Total Aktien gemäss Maximalquoten BVV2: 50%
Total Aktien gemäss Anlagestrategien und strategischer Asset Allokationen Previs:
 - Strategie 50: 50%
- Total Aktien nach Anlagestrategien und **Maximalquoten** Previs:
 - Strategie 40: 54%
 - Strategie 50: 60%
- Total Immobilien gemäss Maximalquoten BVV2: 30%, davon max. 10% Immobilien Ausland
Total Immobilien gemäss Anlagestrategien und strategischer Asset Allokationen Previs:
 - Strategie 20: 34%
 - Strategie 30: 30%
 - Strategie 40: 21%
 - Strategie 50: 21%
- Total Immobilien nach Anlagestrategien und **Maximalquoten** Previs:
 - Strategie 20: 42%
 - Strategie 30: 38%
 - Strategie 40: 29%
 - Strategie 50: 29%

Die Previs verfolgt eine Anlagestrategie, die im Rahmen der Risikofähigkeit (insbesondere unter Berücksichtigung der Struktur der Verpflichtungen [Art 50²]) das Ertragspotenzial der verschiedenen Anlagemärkte optimal nutzen will.

Aktienquote:

Die strategischen Normquoten sind bei allen Strategien (20, 30, 40 und 50) innerhalb des gemäss BVV2 zulässigen Aktienanteils von 50%. Die Taktischen Bandbreiten hingegen sind in der Strategie 40 und in der Strategie 50 breiter gefasst (Strategie 40: 54% und Strategie 50: 60%). Mit diesen Bandbreiten soll ermöglicht werden, dass die Quoten in der Strategie 50 marktbedingt oder in den Strategien 40 und 50 auf Antrag des Portfoliomanagements durch den Entscheid des Anlageausschusses taktisch überschritten werden können.

Immobilienquote:

Zur Reduktion der Volatilität des Gesamtvermögens hält die Previs einen grossen Anteil direkter Immobilien im Eigentum und eigener Verwaltung mit hauptsächlichlicher Ausrichtung auf Mietwohnungen [Art 50¹]. Die strategische Normquote dieser Anlagekategorie (inkl. indirekte Quote Immobilien Inland) liegt je nach Anlagestrategie zwischen 17% und 30%.

Als Ergänzung und Diversifikation [Art 50³] der auf Wohnungen ausgerichteten Kategorie Immobilien Schweiz wird auch eine indirekte Quote Immobilien Ausland von 4% gehalten. Bei Ausschöpfung der Normquoten, kann sich daher eine Immobilienquote von maximal 34%, und bei Ausschöpfung aller Maximallimiten eine solche von 42% ergeben, was 4 Prozentpunkte resp. 12 Prozentpunkte über den Limiten gemäss BVV2 liegt. Mit dieser erhöhten Immobilienquote, namentlich den direkten Immobilien wird eine zusätzliche Verbesserung der Gesamtrisikosituation erreicht.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategien und die Grundlagen, auf denen sie basieren, werden regelmässig überprüft [Art 50¹].

8 Anhang 3: Währungsallokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	3. Dezember 2021
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2022
Grund der Anpassung:	Neue Anlagestrategien
Grundlagen:	Einhaltung der Fremdwährungsquote von 30% gemäss BVV2 in den Anlagestrategien 40 und 50

b) Währungsallokation

- Die Währungen werden im Rahmen der «Strategischen Asset-Allokation» sowie den einzelnen Anlagekategorien mit Fremdwährungsanteilen unter Berücksichtigung von BVV2 gesteuert.
- Die Fremdwährungsanteile in den folgenden Anlagekategorien werden grundsätzlich gegen die Risiken von EUR, USD dauernd mit einer Quote von 80% bis 100% abgesichert:
 - Liquidität
 - Obligationen Ausland
 - Wandelobligationen
 - Alternative Anlagen (Ausnahme: Private Equity)
 - Indirekte Immobilien Ausland

Andere in diesen Anlagekategorien vorhandenen Währungen werden nicht grundsätzlich sondern situativ abgesichert. Die Absicherung erfolgt im Normalfall mittels Devisentermingeschäften als Kategorienoverlay. Das heisst, es werden separate Absicherungen mindestens pro Anlagekategorie geführt. Die Anlagekategorien Aktien Ausland entwickelt und Aktien Emerging Markets werden grundsätzlich nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. In speziellen Marktsituationen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

- Aus den Vorgaben gemäss Ziffer 2 ergeben sich die folgenden Fremdwährungsquoten basierend auf den Normquoten der jeweiligen Anlagestrategien:
 - **Strategie 20**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80% maximal	100% minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	13%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	20%	4.0%	0.0%
Wandelanleihen	3%	0.6%	0.0%
Aktien Schweiz	5%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	13%	13.0%	13.0%
Aktien Emerging Markets	2%	2.0%	2.0%
Alternative Anlagen	9%	4.2%	3.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	30%	0.0%	0.0%
Total	100%	24.8%	18.0%

- **Strategie 30**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80% maximal	100% minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	10%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	14%	2.8%	0.0%
Wandelanleihen	5%	1.0%	0.0%
Aktien Schweiz	7%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	20%	20.0%	20.0%
Aktien Emerging Markets	3%	3.0%	3.0%
Alternative Anlagen	10%	4.4%	3.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	26%	0.0%	0.0%
Total	100%	32.2%	26.0%

- **Strategie 40**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80% maximal	100% minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	8%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	11%	2.2%	0.0%
Wandelanleihen	7%	1.4%	0.0%
Aktien Schweiz	9%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	27%	27.0%	27.0%
Aktien Emerging Markets	4%	4.0%	4.0%
Alternative Anlagen	12%	4.8%	3.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	17%	0.0%	0.0%
Total	100%	40.4%	34.0%

- **Strategie 50**

Kategorie	SAA-Anteil	Fremdwährungsquote bei Hedging	
		80% maximal	100% minimal
Liquidität	1%	0.2%	0.0%
Obligationen Inland	5%	0.0%	0.0%
Obligationen Ausland	7%	1.4%	0.0%
Wandelanleihen	4%	0.8%	0.0%
Aktien Schweiz	11%	0.0%	0.0%
Aktien Ausland entwickelt	34%	34.0%	34.0%
Aktien Emerging Markets	5%	5.0%	5.0%
Alternative Anlagen	12%	4.8%	3.0%
Indirekte Immobilien Ausland	4%	0.8%	0.0%
Immobilien Schweiz	17%	0.0%	0.0%
Total	100%	47.0%	42.0%

- Die Anlagestrategien 30, 40 und 50 weisen auf Basis der strategischen Asset Allokation einen Fremdwährungsanteil aus, welcher unter Umständen über der von BVV2 vorgegebene Maximalquote von 30% zu stehen käme. In diesem Fall wird das Portfoliomanagement die Fremdwährungsquote innerhalb der Kategorien Aktien Ausland entwickelt und Aktien Emerging Markets absichern, so dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit gewährleistet ist. In den Strategien 30, 40 und 50 wird der über 30% liegende Fremdwährungsanteil mittels zusätzlicher Währungsabsicherung auf Stufe Strategie im Sinne eines Währungsoverlays abgesichert.

8 Anhang 4: Strategische Benchmarks

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Geschäftsleitung
Letzte Anpassung/Beschluss:	3. Dezember 2021
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2022
Grund der Anpassung:	Veränderte Benchmarks
Grundlagen:	–

b) Strategische Benchmarks für die Anlagekategorien

Kategorie	Subkategorie	Benchmark Rendite	Benchmark Risikomessung	Anteil	
Liquidität		FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit	100%	
Obligationen Inland		SBI Domestic Total Return AAA-BBB	SBI Domestic Total Return AAA-BBB	100%	
Obligationen Ausland		SBI Foreign AAA - BBB (TR)	SBI Foreign AAA - BBB (TR)	30%	
		BBG Barclays Global Aggregate (CHF hedged)	BBG Barclays Global Aggregate (CHF hedged)	50%	
		JPGCHFCP Index - JP Morgan EMBI Global Diversified hedged CHF	JPGCHFCP Index - JP Morgan EMBI Global Diversified hedged CHF	13%	
		JGENVUUG Index - JP Morgan GBI Global Diversified Comp. unhedged USD	JGENVUUG Index - JP Morgan GBI Global Diversified Comp. unhedged USD	7%	
Wandelanleihen		Thomson Reuters Global Focus (CHF hedged)	Thomson Reuters Global Focus (CHF hedged)	66%	
		Thomson Reuters Global Focus IG (CHF hedged)	Thomson Reuters Global Focus IG (CHF hedged)	34%	
Aktien Schweiz		Swiss Performance Index (SPI)	Swiss Performance Index (SPI)	100%	
Aktien Ausland entwickelt			MSCI World	100%	
Aktien Emerging Markets		MSCI Emerging Market Index	MSCI Emerging Market Index	100%	
Alternative Anlagen	Infrastruktur	IRS CHF 8 J. + 3%	IRS CHF 8 J. + 3%	25%	
	Darlehen	2% fix	2% fix	5%	
	Private Equity	MSCI World AC + 2%	MSCI World AC + 2%	25%	
	Alternativ-Strategien	Bloomberg Global Aggregate Credit 1-5 Years Total Return Hedged CHF + 3%	Bloomberg Global Aggregate Credit 1-5 Years Total Return Hedged CHF + 3%		30%
		Rohstoffe	London Gold PM Fixing Gross Hedged CHF	London Gold PM Fixing Gross Hedged CHF	15%
Immobilien Schweiz		KGAST Immo Index jährlich festzulegende strategische Vorgabe	keine	100%	
Immobilien Ausland		jährlich festzulegende strategische Vorgabe	EPRA/NAREIT Global Index USD	100%	

Auf Mandatsebene können innerhalb der Anlagekategorien weitere Unterteilungen der Benchmarks vorgenommen werden.

8 Anhang 5: Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Geschäftsleitung
Letzte Anpassung/Beschluss:	28. Januar 2019
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2019
Grund der Anpassung:	Ergänzung Bewertungsgrundsätze von illiquiden Fonds/Kapitalgesellschaften
Grundlagen:	Art. 48 BVV2

b) Bewertungsgrundsätze

- Massgebend ist Art. 48 BVV2 Bewertung: Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.
- Sämtliche Wertpapiere und Anteile von Anteilscheinen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
- Bei Illiquiden Fonds/Kapitalgesellschaften, welche nicht an einer Börse gehandelt werden, erfolgt die Bewertung auf Basis des letzten verfügbaren NAV's abz. Ausschüttungen zzgl. Kapitaleinschüsse
- Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
- Direkte Immobilienanlagen werden durch das PM IM einmal pro Jahr per 31.12. mittels einer Marktwertschätzung (Ertragswertmethode) bewertet. Zusätzlich dazu werden jährlich rund 20% der intern ermittelten Marktwerte durch ein Marktwertgutachten eines externen Schätzungsexperten plausibilisiert.

Methodik:

Die Bewertung basiert auf der Discounted Cashflow-Methode (DCF). Der aktuelle Marktwert einer Immobilie wird dabei durch die Summe aller in Zukunft zu erwartenden, auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Nettoerträge vor Steuern, Zinszahlungen, Abschreibungen und Amortisationen und ohne Berücksichtigung von allfälligen Handänderungs-, Grundstücksgewinn- oder Mehrwertsteuern sowie anderer bei einer Veräusserung der Liegenschaft anfallenden Kosten oder Provisionen bestimmt. Die Nettoerträge werden pro Liegenschaft individuell, in Abhängigkeit der jeweiligen Chancen und Risiken, marktgerecht und risikoadjustiert diskontiert. Liegenschaften im Bau werden zu den aufgelaufenen Baukosten bewertet (at cost). Diese Liegenschaften werden grundsätzlich auf den nächsten Jahresabschluss nach Inbetriebnahme zu Marktwerten bewertet, sofern mind. ein Jahr seit der Erstvermietung vergangen ist und keine Risiken mit wertminderndem Charakter absehbar sind (bspw. bauliche Themen aus Garantie im Baubereich sowie langwierige Erstvermietung u/o negativer Einschätzung von Wiedervermietpreisen nach Ablauf von einem Jahr seit Erstvermietung).

Definition Marktwert (nach Swiss Valuation Standards):

«Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Immobilienvermögen am Tag der Bewertung zwischen einem verkaufsbereiten Veräusserer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgetauscht werden sollte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt.»

c) Wertschwankungsreserven

- Zum Ausgleich der Wertschwankungen pro Anlagestrategie werden auf der Passivseite angemessene Wertschwankungsreserven gebildet.
- Die minimal notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven pro Anlagekategorie wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt (Value at Risk-Methode). Bei diesem Verfahren werden aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategien die Wertschwankungsreserven kalkuliert. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen angegeben, unter Berücksichtigung eines Sicherheitsniveaus von 97.5% über ein Jahr.

8 Anhang 6: Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	diverse gemäss Einzelanhängen
Letzte Anpassung/Beschluss:	28. Januar 2019
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2019
Grund der Anpassung:	Grundsätzliche Richtlinien: Ergänzung Explizite Abweichung bei Alternativen Anlagen
Grundlagen:	–

b) Grundsätzliche Richtlinien

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare (kotierte) Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Explizite Abweichungen von obigem Grundsatz erfolgen in den Alternative Anlagen

8 Anhang 6.1: Liquidität

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	7. März 2025
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2025
Grund der Anpassung:	Explizite Ergänzung der SNB
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung CHF. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.
- Der Liquiditätseinsatz stützt sich auf die Mittelflussplanung, welche sowohl die Betriebskosten- wie Investitionskostenplanung berücksichtigt.
- Die Liquidität ist im Rahmen des Cashmanagements bestmöglich anzulegen.
- Der Diversifikation der liquiden Mittel auf verschiedene Banken ist unter Berücksichtigung der effizienten Bewirtschaftung Rechnung zu tragen.

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Anlagen bei der Schweizerischen Nationalbank SNB sind uneingeschränkt möglich.
- Bei der Auswahl der Geschäfts-Banken sind wenn möglich folgende Kurzfrist-Ratings einzuhalten:
 - Moodys P1 (Prime-1)
 - S&P A1
 - Fitch F1
oder entsprechendes Rating
- Ist kein Rating gemäss S&P, Moodys oder Fitch vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses, ist die Auswahl durch den Anlageausschuss zu beschliessen.

8 Anhang 6.2: Obligationen Inland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	13. Dezember 2017
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2018
Grund der Anpassung:	Erweiterung der Ratingagenturen
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung: CHF
- Obligationen CHF Inlandschuldner
- Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
- In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen eingesetzt werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden
- Nachrangige Anleihen können zusammen mit der Anlagekategorie Obligationen Ausland 10% des gemeinsamen Kategorienvolumens ausmachen.
- Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Inland betragen.
- Ausnahme: Forderungen gegenüber dem Bund 100%, gegenüber Pfandbriefbanken/-zentrale 20%

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
- Das Mindest-Rating beim Kauf von Einzeltiteln (Direktanlagen) muss BBB- (S&P oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente). Bei nachrangigen Anleihen (bspw. Tier 2 Obligationen) und bei Hybrid Anleihen (bspw. CoCo's, Tier 1 Obligationen), müssen die einzelnen Anleihen ebenfalls die erwähnten Mindest-Ratings aufweisen. Ist bei nachrangigen oder Hybrid Anleihen kein solches Rating verfügbar, werden vom entsprechenden Firmenrating für a) nachrangige Anleihen (Tier 2) zwei Ratingklassen und für b) Hybrid Anleihen (Tier 1) drei Ratingklassen abgezogen. Das Mindest-Rating beim Kauf muss dabei zwingend eingehalten werden.
- Fällt ein Schuldner aufgrund einer Ratingrückstufung unter BBB- ist durch die Leitung Vermögensanlagen ein dokumentierter Entscheid über den Verkauf oder das Halten zu fällen. Bei externen Mandaten haben die Mandatsnehmenden diesen Entscheid in Absprache mit der Leitung Vermögensanlagen zu treffen. Wird ein Titel trotz einem Rating unter BBB- im Depot gehalten, ist er mittels Watchlist genau zu verfolgen.
- Investitionen in Kollektivgefässe (indirekte Anlagen) mit Rating tiefer als BBB- dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Inland betragen. Die einzelnen Kollektivgefässe sind durch den Anlageausschuss zu bewilligen.
- Ist kein Rating gemäss S&P, Moody's oder Fitch vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

d) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

e) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

f) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.3: Obligationen Ausland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	7. März 2025
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2025
Grund der Anpassung:	Präzisierung der Formulierung betr. Abweichungen zur Benchmark bei ext. Mandaten
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Referenzwährung CHF. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern
- Obligationen Auslandschuldner
- Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
- In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen eingesetzt werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.
- Nachrangige Anleihen können zusammen mit der Anlagekategorie Obligationen Inland 10% des gemeinsamen Kategorienvolumens ausmachen.
- Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Ausland betragen.

c) Schuldnerqualität (Rating)

- Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
- Das Mindest-Rating beim Kauf von Einzeltiteln (Direktanlagen) muss BBB- (S&P oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente). Bei nachrangigen Anleihen (bspw. Tier 2 Obligationen) und bei Hybrid Anleihen (bspw. CoCo's, Tier 1 Obligationen), müssen die einzelnen Anleihen ebenfalls die erwähnten Mindest-Ratings aufweisen. Ist bei nachrangigen oder Hybrid Anleihen kein solches Rating verfügbar, werden vom entsprechenden Firmenrating für a) nachrangige Anleihen (Tier 2) zwei Ratingklassen und für b) Hybrid Anleihen (Tier 1) drei Ratingklassen abgezogen. Das Mindest-Rating beim Kauf muss dabei zwingend eingehalten werden.
- Fällt ein Schuldner aufgrund einer Ratingrückstufung unter BBB- ist durch die Leitung Vermögensanlagen ein dokumentierter Entscheid über den Verkauf oder das Halten zu fällen. Bei externen Mandaten haben die Mandatsnehmenden diesen Entscheid in Absprache mit der Leitung Vermögensanlagen zu treffen. Wird ein Titel trotz einem Rating unter BBB- im Depot gehalten, ist er mittels Watchlist genau zu verfolgen.
- Der Anteil an Anleihen der Ratinggruppe «A» darf bei externen Mandaten die Benchmark-Quote der entsprechenden Ratingklasse «A+, A, A-» jeweils um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten. Der Anteil an Anleihen der Ratinggruppe «BBB» darf bei externen Mandaten die Benchmark-Quote der entsprechenden Ratingklasse «BBB+, BBB, BBB-» insgesamt um nicht mehr als 9 Prozentpunkte überschreiten. Für die Zuordnung der Ratingklassen «A+, A, A-» und «BBB+, BBB, BBB-» gilt das mittlere Rating von S&P, Moody's und Fitch (positive Abweichung, d.h. Überschreitung der Benchmarklimite).
- Investitionen in Kollektivgefässe (indirekte Anlagen) mit Rating tiefer als BBB- dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen Ausland betragen. Die einzelnen Kollektivgefässe sind durch den Anlageausschuss zu bewilligen.
- Ist kein Rating gemäss S&P, Moody's oder Fitch vorhanden, kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

d) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

e) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

f) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.4: Wandelanleihen Global

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung: Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung: Leitung Vermögensanlagen

Letzte Anpassung/Beschluss: 10. Dezember 2012
Letzte Anpassung/in Kraft ab: 1. Januar 2013
Grund der Anpassung: Neue Anlagestrategie

Grundlagen: –

b) Anlageuniversum

- Referenzwährungen grundsätzlich in CHF, in Einzelfällen EURO, USD. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.
- Es kann in direkte und indirekte (kollektive) Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.

c) Schuldnerqualität (Rating)

Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oeraufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.5: Aktien Schweiz

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	28. Januar 2019
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2019
Grund der Anpassung:	Ergänzung off-Benchmark-Titel innerhalb von Kollektivanlagen.
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Alle im Swiss Performance Index enthaltenen Aktien. Innerhalb von Kollektivanlagen im Universum Aktien Schweiz dürfen off-Benchmark-Titel im Umfang von max. 1% des Kategorienvolumens Aktien Schweiz enthalten sein.
- Grundsätzlich kann in Einzelanlagen und Kollektivanlagen investiert werden.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oberaufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.6: Aktien Ausland entwickelt

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	3. Dezember 2021
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2022
Grund der Anpassung:	Anpassung Anlageuniversum
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Aktien Welt ex Schweiz und ex Emerging Markets. Innerhalb von Kollektivanlagen dürfen Titel aus dem Universum der Aktien Schweiz und Emerging Markets gehalten werden jedoch im Umfang von max. 5% des Kategorienvolumens.
- Die Umsetzung kann in Einzelanlagen oder in Fonds/kollektive Kapitalanlagen des unter Punkt 1 erwähnten Anlageuniversums erfolgen.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Märkten anzustreben (Regionen: Europa ex CH, Nordamerika, Pazifik).
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Ombudsman-Kommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.7: Aktien Emerging Markets

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	–
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	–
Grund der Anpassung:	Neue Anlagekategorie
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Aktien Emerging Markets
- Grundsätzlich wird in Fonds und Kollektivanlagen investiert. In Einzelfällen auch in Einzelanlagen des MSCI Emerging Market Index.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Märkten anzustreben.
- Strukturierte Produkte können eingesetzt werden.

c) Derivate

- Der Einsatz von Derivaten (Financial-Futures, Call- und Put-Optionen, etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
- Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a.

d) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oeraufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

e) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.8: Alternative Anlagen

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	28. Januar 2019
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2019
Grund der Anpassung:	Präzisierung Anlageuniversum P. 1 bis 3
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

- Grundsätzlich kann in Rohstoffanlagen, Private Equity, Infrastruktur und in nachhaltige Anlagegefässe investiert werden. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.
- Transparente und nachvollziehbare Strategien zur Erzielung einer absoluten Rendite, die gemäss BVV2 den alternativen Anlagen zugewiesen werden, (Beispielsweise: ILS, Senior Secured Loans, Private Debt, Microfinanz). Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.
- Rohstoffe: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte. Rohstoffanlagen welche mit Derivaten handeln in den Bereichen Fossiler Energie und Nahrungsmittel, und eine reine Spekulation auf die Preisentwicklung derer zum Ziel haben, sind nicht erlaubt (vgl. Anhang 8, Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum basierend auf die ESG-Strategie Finanzanlagen).
- Infrastruktur: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte
- Nachhaltige Anlagen: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte
- Private Equity: Soweit nicht in kollektive Anlagen investiert wird, bedarf jegliches Investment einen Beschluss durch den Stiftungsrat. Solche Private Equity Investments sind auf strategische Beteiligungen der Previs an Firmen beschränkt, mit welchen Geschäftsbeziehungen vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Anlagemärkten und -styles anzustreben.

c) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oeraufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

d) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.9: Immobilien Schweiz

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	2. Dezember 2013
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	Zusammenführung direkte und indirekte Immobilien Schweiz
Grundlagen:	–

b) Leitbild

- Es wird aktiv in Direkte Immobilienanlagen in der Schweiz investiert; im Fokus stehen Wohnimmobilien (Renditeobjekte).
- Das Immobilienportfolio stellt eine risikooptimierte Verzinsung des allozierten Anlagevermögens sicher und führt zu einer stabilen Wertentwicklung.
- Das Portfolio setzt sich aus qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Liegenschaften zusammen.
- Am Markt wird laufend nach Investitionsmöglichkeiten gesucht. Es wird aktiv als Investorin am Markt für Projektentwicklungen partizipiert.
- Zur Steuerung des Immobilienportfolios gelangen Managementsysteme und Arbeitsinstrumente zum Einsatz, welche die stetige und kontinuierliche Wertentwicklung des Portfolios unterstützen.
- Es kann zusätzlich in schweizerische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die in der Schweiz investiert sind, angelegt werden. Damit können taktische Über- und Untergewichtungen der Kategorie Immobilien Schweiz zeitgerecht angepasst werden. Zusätzlich sollen die Kollektivanlagen als Ergänzung zum wohnimmobilienlastigen Immobilienportfolio diversifizierend wirken.

c) Begriffe und Definitionen

- Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB sind «Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken». Sie können bebaut oder unbebaut sein.
- Liegenschaften sind Bodenflächen mit genügend bestimmten Grenzen.
- Bestandesimmobilien: Liegenschaften und Grundstücke im normalen Betrieb
- MEG: Miteigentümergeinschaften, Beteiligung in % u/o Wertquoten.
- Bauprojekt: Liegenschaften und Grundstücke in der Planungs- u/o Realisierungsphase (Projektentwicklung, Neubau, Erneuerung).

d) Anlageuniversum

- Portfolio:
In Direkte Immobilienanlagen wird ausschliesslich innerhalb der Schweiz investiert.
Das Immobilienportfolio wird so positioniert, dass mind. 70% der Nettomietzinseinnahmen aus der Wohnnutzung generiert wird.
Das Immobilienportfolio der Previs setzt sich aus Bestandesimmobilien; Miteigentumsanteilen (MEG), Infrastruktur sowie aus Bauprojekten zusammen.
- Nachhaltigkeit:
Die Previs erstellt und unterhält die Direkten Immobilienanlagen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.
Die Nachhaltigkeit der im Portfolio gehaltenen Immobilien wird nach den Dimensionen Ökonomie, Ökologie sowie Gesellschaft/Soziales beurteilt.
Bei sich im konkreten Einzelfall ergebenden Zielkonflikten ist eine optimierte Lösung zu suchen, wobei der ökonomischen Nachhaltigkeit im Sinne der Sicherung der beruflichen Vorsorge hohes Gewicht beizumessen ist.
Bei Bau- und Sanierungsprojekten werden im Sinne eines sorgfältigen Umgangs mit der knappen Bodenressource laufend Verdichtungspotenziale angestrebt und realisiert.

e) Anlagegrundsätze und -limiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich auf den Marktwert einer einzelnen Immobilienanlage (direkte Immobilien) und auf den Kurswert in CHF (indirekte Immobilien).
- Die Vorgaben des BVG, der BVV 2 und die Weisungen Oberaufsichtskommission und/oder des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind stets einzuhalten. Es gelten zudem die Bestimmungen betreffend Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV 2 (Anhang 2).
- Der Einsatz von Fremdkapital (Leverage) ist möglich und erfolgt auf der Stufe des Gesamtvermögens.
- Für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften gelten die folgenden Grundsätze:
 - Direkte Immobilien werden prioritär im Alleineigentum gekauft.
 - Der Erwerb im Baurecht ist zulässig.
 - Der Erwerb mit dem Ziel, zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Gebäudeteile zu veräussern, ist möglich.
 - Beteiligungen an Miteigentümergeinschaften sind zulässig. Wenn immer möglich ist eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Beteiligung mit massgeblichem Einfluss anzustreben.
 - Share-Deals (Kauf von Immobiliengesellschaften) werden nur auf Basis einer besonderen Due Diligence getätigt. Dabei ist den steuerlichen Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
 - Asset-Swaps (Kauf oder Verkauf) sind zulässig
- Beim Kauf von Grundstücken und Liegenschaften in Verbindung mit der Planung und Realisierung von Bauprojekten (Projektentwicklung) gelten zusätzlich die folgenden Limiten:
 - Grundstücke und Liegenschaften können zum Zweck der Projektentwicklung gekauft oder gesichert werden, ohne dass rechtskräftige Bauvorschriften (Zonen mit Planungspflicht, Sondernutzungspläne wie Überbauungsordnungen, Gestaltungs- oder Quartierpläne, Baubewilligungen etc.) vorliegen müssen. Es sind geeignete Sicherungsmittel einzusetzen.
 - Sofern vorgängig zu einem möglichen Kauf oder der Sicherung des Kaufs eine Planung durchzuführen ist, darf die dazu notwendige Vorinvestition maximal CHF 250'000 pro Jahr betragen. Die Previs kann qualifizierte Planungsverfahren nach SIA wie Architekturwettbewerbe durchführen und an Investorenwettbewerben teilnehmen. Direktvergaben sind zulässig.
 - Projektentwicklungen können auch gemeinsam mit Co-Investoren im Rahmen von einfachen Gesellschaften (z.B. Baukonsortien) geplant und realisiert werden.

- Investitionen sind in die folgenden Nutzungsarten möglich:
 - Wohnliegenschaften inkl. Wohnnebennutzungen wie Parkierung, Disponibelräume etc.
 - Wohneinrichtungen für spezielle Zielgruppen wie bspw. Studenten, Business-Appartments oder das Alter (Altersresidenzen und Alterswohnheime inkl. Pflegeabteilungen). Solche Liegenschaften sollen durch eine separate Betreibergesellschaft betrieben werden.
 - Wohneinrichtungen mit zusätzlichen Dienstleistungsangeboten (Wohnen mit Service).
 - Geschäftsliegenschaften: Büro- oder Retailflächen, Schulungsräume, Praxen; Lagerflächen
 - Gewerbeliegenschaften: Flächen für die Herstellung, Fabrikation und Reparatur von Gütern inkl. Lager
 - Gastro und Hotellerie: Gastronomiebetriebe inkl. Personalrestaurants, Kantinen etc.
 - Andere Nutzungsarten wie z.B. Logistik oder industrielle Nutzungen sind nicht zulässig.
- Einmieterstrukturen sind möglich.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

f) Kompetenzordnung

- Über Käufe und Verkäufe von Bestandesimmobilien bis zu einem Betrag von CHF 50.0 Mio. entscheidet das operative Anlagekomitee. Aufgrund der Öffentlichkeitswirkung von Immobilientransaktionen wird der Stiftungsrat durch das operative Anlagekomitee vorgängig in geeigneter Weise informiert.
- Über den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften mit Projektentwicklung bis CHF 50.0 Mio. entscheidet das operative Anlagekomitee. Aufgrund der Öffentlichkeitswirkung von Immobilientransaktionen wird der Stiftungsrat durch das operative Anlagekomitee vorgängig in geeigneter Weise informiert.
- Über die Durchführung von Projektentwicklungen und die Teilnahme an Architektur- und Investorenwettbewerben entscheidet die Leitung Vermögensanlagen im Rahmen des jährlichen Budgets.
- Über die Aufnahme von Fremdkapital im Rahmen der strategischen Vorgaben entscheidet das operative Anlagekomitee.

g) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.10: Indirekte Immobilien Ausland

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	10. Dezember 2012
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2013
Grund der Anpassung:	Neue Anlagestrategie
Grundlagen:	–

b) Anlageuniversum

Es kann in schweizerische und ausländische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die im Ausland investiert sind, angelegt werden. Fremdwährungen sind gemäss Anhang 3 abzusichern.

c) Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Weisungen der Oeraufsichtskommission oder des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten. Es gelten zudem die Bestimmungen betreffend Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV2 (Anhang 2).
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

d) Weitere Einschränkungen

Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

8 Anhang 6.11: Anlagen bei Arbeitgebenden

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Geschäftsführung
Letzte Anpassung/Beschluss:	2. Dezember 2013
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2014
Grund der Anpassung:	Anlageerweiterung
Grundlagen:	Art. 57 BVV2

Grundlage bildet Art. 57 BVV2 «Anlagen beim Arbeitgeber»

Anlagen bei Arbeitgebenden können zur Sicherung strategischer, geschäftspolitischer Interessen der Previs oder zur Diversifikation von liquiden Mitteln erfolgen. Sie können

- zur vorübergehenden Deckung von vorhandenen Lücken im einzubringenden Deckungskapital einzelner Arbeitgebender oder
- zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten einzelner Arbeitgebender im Zusammenhang mit Immobilienanlagen eingesetzt werden.

Für jede einzelne Anlage ist vor ihrer Bewilligung eine angemessene Due Diligence bezüglich Risiko zu erstellen. Jede Anlage grösser oder gleich CHF 5'000'000 ist vom Stiftungsrat separat zu bewilligen. Alle Darlehen sind jährlich im Rahmen des Reportings über die Vermögensanlagen bezüglich Risikoentwicklung separat zu beurteilen.

Die Anlagen sind ausschliesslich als zeitlich befristete und ab 1 Million CHF mit zusätzlichen Sicherheiten versehene Darlehen zulässig. Darlehen, die zur vorübergehenden Deckungskapitalücken dienen, sind zwingend während der Laufzeit angemessen zu amortisieren.

Als zusätzliche Sicherheiten gelten:

- a) die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankgesetz vom 8. November 1934 unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Previs lauten und unwiderruflich und unübertragbar sein.
- b) Grundpfänder bis zu 2 Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücke der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, welche zu mehr als 50% ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherheit.

8 Anhang 7: Reporting

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung: Stiftungsrat
 Zuständigkeit für Erarbeitung: Leitung Vermögensanlagen

Letzte Anpassung/Beschluss: 10. Dezember 2012

Letzte Anpassung/in Kraft ab: 1. Januar 2013

Grund der Anpassung: Neue Organisation

Grundlagen: –

b) Schematische Darstellung auf der Zeitachse

Reporting von	Fondsleitung						Global Custodian						Vermögensverwaltende						Leitung Finanzen						Leitung Immobilienanlagen						Geschäftsführung						Stiftungsrat																						
Reporting von	T	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J	W	M	Q	HJ	J																		
Fondsleitung	■						■						■						■						■						■																												
Global Custodian	■						■						■						■						■						■																												
Vermögensverwaltende	■						■						■						■						■						■																												
Leitung Finanzanlagen	X		X		X		X							X			■						■						■																														
Leitung Immobilienanlagen	■						■						■						■						■						■																												
Geschäftsführung	■						■						■						X	X				X					■						■																								
Geschäftsleitung	■						■						■						X	X				X					■						■																								
Externes Controlling	■						■						■						X					X					■						■																								
Anlageausschuss	■						■						■						X					X					■						■																								
Complianceausschuss	■						■						■						■						■						X					■						■																	
Stiftungsrat	■						■						■						■						■						■						X					■						■											
Destinatäre und Destinatärinnen	■						■						■						■						■						■						■						X					■						■					

T= täglich; W=wöchentlich; M=monatlich; Q=quartalsweise; HJ=halbjährlich; J=jährlich

*) Spezialreporting Loyalität in der Vermögensverwaltung inkl. BVV2

c) Global Custodian

- Das Reporting des Global Custodians erfolgt spätestens am 9. Arbeitstag nach Monatsende auf den von Previs vorgegebenen Konsolidierungsebenen.
- Die Detailausgestaltung, namentlich die Inhalte des Reportings erfolgt im Rahmen des Vertrags mit dem Global Custodian.

8 Anhang 8: Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum basierend auf der ESG-Strategie Finanzanlagen

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	Leitung Vermögensanlagen
Letzte Anpassung/Beschluss:	29. Januar 2020
Letzte Anpassung/in Kraft ab:	1. Januar 2020
Grund der Anpassung:	Neuer Anhang
Grundlagen:	ESG-Strategie Finanzanlagen

Dieser Anhang bezieht sich auf die ESG-Strategie Finanzanlagen. Previs verzichtet aus Nachhaltigkeitsgründen auf spezifische Rohstoffanlagen. Weiter wird auf Investitionen in Firmen verzichtet, welche vom Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) ausgeschlossen sind, sowie Firmen, welche in die Herstellung von geächteten Waffen (Ziff. b, b) involviert sind.

Die ESG-Strategie Finanzanlagen sieht vor, dass das Universum von auszuschliessenden Investitionen im Anhang des Anlagereglements geführt wird.

b) Ausschlüsse

a. Ausschlüsse gemäss Ausschlussliste SVVK

Der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) empfiehlt Firmen aus dem Investitionsuniversum auszuschliessen, welche gegen von der Schweiz ratifizierte Abkommen verstossen (Ottawa- und Oslo-Konvention, Atomwaffensperrvertrag).

Die Liste, publiziert auf www.svvk-asir.ch ist massgebend für den Ausschluss aus dem Investitionsuniversum der Previs. Betroffene Unternehmen werden ausgeschlossen, d.h. die entsprechenden Anlagen werden verkauft. (Umsetzung gem. ESG-Strategie)

b. Ausschlüsse von Unternehmen gemäss Business Involvement Screening

Unternehmen, welche einen Teil Ihres Umsatzes aus der Herstellung von geächteten Waffen erzielen (Atomwaffen, Biologische Kampfstoffe, Streumunition und Antipersonenminen) sind aus dem Anlageuniversum auszuschliessen.

Im Rahmen des ESG-Screenings werden solche Involvements festgestellt. Betroffene Unternehmen werden ausgeschlossen, d.h. die entsprechenden Anlagen werden verkauft. (Umsetzung gem. ESG-Strategie)

c. Ausschluss von Derivaten auf fossilen Rohstoffen und Agrikultur

Rohstoffe: Kollektivanlagen, Fonds, ETF, strukturierte Produkte. Rohstoffanlagen, welche mit Derivaten handeln in den Bereichen Fossiler Energie und Nahrungsmittel, und eine reine Spekulation auf die Preisentwicklung derer zum Ziel haben, sind nicht erlaubt. (vgl. Anhang 6.8 Alternative Anlagen)

d. Ausschlüsse von Firmen aus dem Universum der Obligationen

Nominalwertanlagen von Firmen welche Einnahmen aus der Energieerzeugung oder durch den Abbau von Kohle generieren sind grundsätzlich auszuschliessen

Previs Vorsorge

Brückfeldstrasse 16 | Postfach | CH-3001 Bern
031 963 03 00 | info@previs.ch | www.previs.ch

previs 
Vorsorge